



# Bericht

## Umsetzung Lehrplan 21 Graubünden





# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Grundsätze	4
2.	Lehrplan 21 GR	4
2.1	Anpassungen am Lehrplan 21	4
2.2	Übersetzungen Lehrplan 21 GR	4
3.	Lektionentafeln Volksschule Graubünden ab 2018/19	5
3.1	Handlungsleitende Prinzipien bei der Ausgestaltung	5
3.2	Klassenteilungen und Kostenfolgen	6
4.	Umsetzung Lehrplan 21 GR	6
4.1	Umsetzungsmassnahmen: Informationen, Beratungen, obligatorische Weiterbildungen, Überprüfung	6
4.2	Begleitgruppe Lehrplan 21 GR	9
4.3	Resonanzgruppe Lehrplan 21 GR	10
4.4	Kosten Umsetzungsmassnahmen	10
5.	Lehrmittel	11
6.	Kompetenzüberprüfung in den einzelnen Fächern	12
7.	Handreichungen Medien und Informatik	13

8.	Beurteilung und Zeugnisse . . . . .	13
8.1	Rechtliche Grundlagen . . . . .	13
8.2	Obligatorische Weiterbildungen . . . . .	13
8.3	Anpassungsleistungen bezüglich Beurteilung und Zeugnisse . . . . .	15
9.	Kommunikation . . . . .	15
9.1	Zielgruppen. . . . .	15
9.2	Zuständigkeiten. . . . .	16
9.3	Kommunikationsmittel . . . . .	16
9.4	Kosten Kommunikationsmittel . . . . .	16
10.	Kosten . . . . .	17
10.1	Kosten für Kanton . . . . .	17
10.2	Kosten für Schulträgerschaften . . . . .	18
11.	Fazit und Ausblick . . . . .	19
	Anhang zum Bericht . . . . .	20

# 1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR schafft das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die notwendigen Rahmenbedingungen, um die Schulen und ihre Akteure im Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen. Der Bericht bildet die Grundlage für einen Regierungsentscheid.

Mit dem Bericht werden die Aufträge Florin-Caluori (betreffend: Was bedeutet der Lehrplan 21 für den Kanton Graubünden? Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden?) und Toutsch (betreffend Kosten und Einführung Lehrplan 21) erfüllt. Darüber hinaus dient der Bericht als Grundlage für die im Auftrag Florin-Caluori erwähnte Orientierung des Grossen Rats.

Folgende Ziele stehen bei der Umsetzung des Lehrplans 21 GR im Vordergrund:

- a) Die Bündner Schülerinnen und Schüler erwerben die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen und sind somit inner- und interkantonal anschlussfähig.
- b) Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen kennen die Inhalte des Lehrplans sowie die mit der Umsetzung verfolgten Absichten und übernehmen die ihrer Funktion entsprechende Umsetzungsverantwortung.
- c) Die Lehrpersonen werden mittels gezielter Umsetzungsmaßnahmen befähigt, den Lehrplan als unterrichtsleitendes Arbeitsinstrument einzusetzen und den Unterricht sowie die Lernkontrollen kompetenzorientiert aufzubauen.
- d) Die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) sowie die interessierte Öffentlichkeit sind über Neuerungen des Lehrplans informiert.

## 1.1 Ausgangslage

Die aktuellen Lehrpläne des Kantons Graubünden aus den Jahren 2002 (Kindergarten: Erziehungsplan), 1984 (Primarstufe) und 1993 (Sekundarstufe I) werden durch den Lehrplan 21 GR abgelöst.

Lehrpläne halten verbindlich fest, was Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt wissen und können müssen. Sie konkretisieren damit den Auftrag der Volksschule und geben Lehrpersonen Orientierung im Schulalltag.

In den Jahren 2010 bis 2014 haben Lehrpersonen aus der gesamten deutsch- und mehrsprachigen Schweiz zusammen mit Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern verschiedener Hochschulen im Auftrag der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) einen gemeinsamen Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz ausgearbeitet. Der Lehrplan 21 GR baut auf den neusten didaktischen Erkenntnissen auf. Er wurde im Herbst 2014 durch die D-EDK zur Einführung an die Kantone freigegeben.

Der Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), der Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), die Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ) des Bündner Spital- und Heimverbands (BSH) sowie die Institutionen der Sonderschulung hatten im Rahmen von zwei Hearings im Januar 2016 die Möglichkeit, zu den Umsetzungsmassnahmen, den kantonalen Anpassungen an der Lehrplanvorlage sowie den Lektionentafeln Stellung zu nehmen. Die Anliegen wurden, wo möglich, in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

Der Lehrplan 21 besteht aus den verschiedenen Lehrplänen für *Schulsprache*, *1. Fremdsprache*, *2. Fremdsprache*, *3. Fremdsprache*, *Mathematik*, *Natur*, *Mensch*, *Gesellschaft (mit Ethik, Religionen, Gemeinschaft)*, *Gestalten*, *Musik* und *Bewegung und Sport* sowie aus den zwei Modulehrplänen *Medien und Informatik* und *Berufliche Orientierung*. Der Fachbereich *Natur, Mensch, Gesellschaft* (NMG) differenziert sich in der Sekundarstufe I weiter aus in die Fächer *Natur und Technik (mit Physik, Biologie und Chemie)*, *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)*, *Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie und Geschichte)* und *Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)*.

Die besondere Sprachensituation des Kantons Graubünden erfordert zusätzlich eigens für den Kanton angefertigte bzw. angepasste Lehrplanteile. Diese wurden auf Wunsch des Kantons Graubünden in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereichteam Sprachen des Projekts Lehrplan 21 und Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern sowie Lehrpersonen des Kantons ausgearbeitet. Die Sprachenlehrpläne für den Kanton Graubünden sind analog zu den anderen Sprachenlehrplänen des Lehrplans 21 formuliert. Besonderheiten sind sprachkulturell begründet.

## 1.2 Grundsätze

Der von der D-EDK freigegebene Lehrplan 21 wird vom Kanton Graubünden umfassend übernommen. Anpassungen wurden einzig an den Beispielen zu den Kompetenzen in den einzelnen Fachbereichen sowie bezüglich der kantonalen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Die neuen Lektionentafeln der drei kantonalen Sprachregionen sind optimal aufeinander abgestimmt. Die Abweichungen der neuen Lektionentafeln vom Stundentafelvorschlag der D-EDK (Fachbericht Stundentafel) wurden so gering als möglich gehalten.

Die nationalen Grundkompetenzen sind im Lehrplan eingearbeitet und wirken folglich mittelbar, das heisst über die

Lehrmittel, die Grundausbildung der Lehrpersonen sowie die Weiterbildung auf den Unterricht ein.

Analog zum Entscheid der D-EDK-Plenarversammlung vom Oktober 2014 wird auf Orientierungspunkte beim Übergang vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarstufe verzichtet. Auf der Sekundarstufe I ermöglicht der Lehrplan sowohl der Real- als auch der Sekundarschule einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau. Das Erreichen der Grundansprüche ist für die Sekundarstufe I verbindlich.

An den Grundsätzen der bisher praktizierten ganzheitlichen Beurteilung sowie an der Ausgestaltung der Zeugnisse wird festgehalten.

# 2. Lehrplan 21 GR

Der Lehrplan 21 GR setzt sich zusammen aus denjenigen Lehrplananteilen, welche für alle deutsch- und mehrsprachigen Kantone gelten und den eigens für den Kanton Graubünden ausgearbeiteten Sprachenlehrplänen.

Der Kanton Graubünden übernimmt den Kompetenzaufbau des Lehrplans 21 in den einzelnen Fachbereichslehrplänen unverändert. Auf Anpassungen an den Kompetenzstufen wird bewusst verzichtet, um die Koordination mit anderen Kantonen (Mobilität) sowie mit abnehmenden Schulen der Sekundarstufe II (Anschlussfähigkeit) zu gewährleisten.

## 2.1 Anpassungen am Lehrplan 21

Die Anpassungen beschränken sich auf graubünden-spezifische Beispiele zu einzelnen Kompetenzen, Ergänzungen zu den kantonalen Rahmenbedingungen in den einleitenden Kapiteln (insbesondere im Bereich der Sprachen) sowie Hinweise zu rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Materialien. Die Bündner Beispiele in einzelnen Kompetenzen sind als Hinweise zu verstehen. Sie unterstützen die Lehrpersonen dabei, Lehrplaninhalte anhand von regionalen Unterrichtsthemen zu bearbeiten.

Mit diesen Anpassungen soll die Akzeptanz für den Lehrplan gestärkt werden.

## 2.2 Übersetzungen Lehrplan 21 GR

Der Lehrplan 21 GR wird bis Inkraftsetzung im August 2018 für den 1. und 2. Zyklus (Kindergarten und Primarstufe) in alle drei Kantonssprachen übersetzt. Für den 3. Zyklus (Sekundarstufe I) liegt der Lehrplan integral auf Deutsch und Italienisch vor. Die Lehrpläne *Schulsprache Romanisch*, *Natur*, *Mensch*, *Gesellschaft*, *Gestalten*, *Bewegung und Sport*, *Musik* sowie der Modullehrplan *Berufliche Orientierung* stehen auch im 3. Zyklus auf Romanisch zur Verfügung. Damit wird die Kohärenz der Begrifflichkeiten in allen drei Kantonssprachen gewährleistet. Die entsprechenden Kosten sind Teil des Verpflichtungskredits.

# 3. Lektionentafeln Volksschule Graubünden ab 2018/19

Bei der Ausarbeitung der neuen Lektionentafeln waren verschiedene Grundsätze leitend. Diese werden nachfolgend dargestellt.

## 3.1 Handlungsleitende Prinzipien bei der Ausgestaltung

### **Koordination mit anderen Kantonen**

Bei der Ausgestaltung der Lektionentafeln für die deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen wird Schulgesetz Art. 29 Abs. 2 berücksichtigt: «... Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten.»

Um dieser gesetzlichen Vorgabe gerecht zu werden, orientieren sich die vorliegenden Lektionentafeln an der interkantonal konsolidierten Stundentafel des D-EDK-Fachberichts vom 4. Dezember 2014. Ergänzend dienen die Entwürfe der Lektionentafeln verschiedener Kantone als Richtschnur.

### **Übereinstimmung zwischen den innerkantonalen Sprachregionen**

Die drei sprachregionalen Lektionentafeln sind möglichst identisch ausgestaltet. Die Kompatibilität der Lektionentafeln der drei Sprachregionen hat Priorität. Um die Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufen I und II zu gewährleisten, wird von diesem Prinzip in der Schulsprache und in der 1. Fremdsprache abgewichen. Im Vergleich zur Lektionentafel der deutschsprachigen Schulen erhalten die romanisch- und italienischsprachigen Schulen mehr Lektionen im Fach 1. Fremdsprache. Das Fach Schulsprache sowie die Individualisierung erhalten im 3. Zyklus im Vergleich zur Lektionendotation an deutschsprachigen Schulen weniger Lektionen.

### **Orientierung am Fachbericht Stundentafel der D-EDK**

Wie in Art. 24 Abs. 1 des Schulgesetzes festgehalten, steigt mit der Einführung des Lehrplans 21 GR die Anzahl Schulwochen von 38 auf 39. In den Schuljahren 2018/19 bis 2020/21 wird die 39. Schulwoche für die Lehrpersonen eingeführt und für die obligatorische Weiterbildung eingesetzt. Ab Schuljahr 2021/22 umfasst ein reguläres Schuljahr auch für die Schülerinnen und Schüler 39 Wochen (vgl. Kapitel 4.1).

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Schulwochen war eine Reduktion der Wochenlektionen geplant, da der Kanton Graubünden im interkantonalen Vergleich bis vor wenigen Jahren eine hohe Wochenlektionenzahl aufwies. Einige Kantone erhöhten zwischenzeitlich ihre Wochenstundenzahl. Anlass dafür war die schweizweite Implementierung zweier Fremdsprachen auf der Primarstufe und die damit verbundene Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts von der Sekundar- auf die Primarstufe.

Zudem haben bildungspolitische Entscheide zur Aufnahme neuer Unterrichtsinhalte in den Lehrplan 21 geführt. Neu werden im Kanton Graubünden das Fach *Ethik, Religionen, Gemeinschaft* auf der Primarstufe sowie das Fach *Berufliche Orientierung* auf der Sekundarstufe I eingeführt. Die Lektionen im Fach *Medien und Informatik* werden ausgebaut und auf den 2. Zyklus, also auf die Primarstufe, ausgedehnt. Einige Fächer wurden zusammengelegt oder in andere integriert und inhaltliche Schwerpunkte verschoben. Die inhaltlichen Unterschiede vom Lehrplan 21 GR zum alten kantonalen Lehrplan schlagen sich in den neuen Bündner Lektionentafeln durch Lektionenaus- und -abbau in verschiedenen Fächern nieder.

In deutsch- und italienischsprachigen Schulen werden in der 1., 2. und 3. Klasse der Primarstufe Lektionen ausgebaut. Ein Lektionensabbau findet hingegen in der 4. Klasse der Primarstufe statt. Im Kindergarten sowie in der 5. und 6. Klasse bleibt die Stunden- bzw. Lektionendotation unverändert. Auf der Sekundarstufe I wird die Lektionendotation in deutsch- und italienischsprachigen Schulen insgesamt um eine Lektion erhöht. So hatten z. B. die deutschsprachigen Schulen bisher von der 1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I folgende Maximaldotationen: 35, 35, 31. Die neuen Lektionendotationen hingegen betragen 34, 34, 34.

In romanischsprachigen Schulen bleibt die Anzahl Pflichtstunden im Kindergarten ebenfalls gleich. Auf der Primarstufe werden die Lektionen mit Ausnahme der 4. Klasse leicht ausgebaut. Für die Sekundarstufe I bleibt die Lektionendotation insgesamt gleich.

Vom Lektionenausbau in den unteren Klassen der Primarstufe ist keine merkliche Erhöhung der Kosten zu erwarten, da diese durch eine Reduktion der Klassenteilungen kompensiert werden können.

## 3.2 Klassenteilungen und Kostenfolgen

Es gehört zur Tradition der Bündner Volksschule, auf der Primarstufe Klassenteilungen vorzunehmen. Insbesondere in der 1. bis 3. Primarklasse ist bei der Vermittlung von elementaren Kulturtechniken der Unterricht in Halbklassen qualitätsfördernd. Klassenteilungen bilden zudem eine Voraussetzung dafür, der Lehrperson ein Vollpensum auf der entsprechenden Schulstufe zu ermöglichen, was insbesondere im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Lehrpersonal in peripheren Regionen von Bedeutung ist.

Die Klassengrößen sind im Verlauf der vergangenen Jahre aber im Durchschnitt kleiner geworden. Neue Schulorganisationsformen (unter Einbezug weiterer Lehr- und Betreuungspersonen im Unterricht) und neue Unterrichtsformen haben dazu geführt, dass das Bedürfnis nach Klassenteilungen gesunken ist. Der Unterricht selber ist häufig über grössere Zeiteinheiten so ausgerichtet, dass individualisierend oder in Kleingruppen gelehrt und gelernt wird. Eine Erhöhung der Lektionenzahl im Rahmen der Lektionentafeln Volksschule Graubünden ab 2018/19 in den unteren Klassen der Primarschulzeit kann kostenneutral umgesetzt wer-

den, wenn potenzielle Klassenteilungen reduziert werden. Ein Vollpensum der Lehrperson kann besser legitimiert werden und ein Vergleich der Präsenzzeiten zwischen Kindergarten und den ersten Jahren auf der Primarstufe fällt ausgeglichener aus.

Zur Einhaltung der gesetzlich verankerten Blockzeiten und besserer Organisierbarkeit der Präsenzzeit von Unterstufenschülerinnen und -schülern (1. bis 3. Klasse) ist eine Reduktion der Klassenteilungen eine Vereinfachung. Zudem spiegelt diese Massnahme das Bedürfnis der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder über längere Zeitabschnitte in staatlicher Obhut zu wissen, um einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.

Der Entscheid, ob und wie viele Klassenteilungen an einer Schule vorgenommen werden, liegt in der Kompetenz der Schulträgerschaften.

Die neuen Lektionentafeln für den Kanton Graubünden sind im Anhang *Lektionentafeln Volksschule Graubünden* ersichtlich.

# 4. Umsetzung Lehrplan 21 GR

Die Gegenüberstellung verschiedener Einführungsvarianten ergibt, dass eine Inkraftsetzung in zwei Schritten am vorteilhaftesten ist.

In einem ersten Schritt wird der Lehrplan per Schuljahr 2018/19 für den Kindergarten, die Primarstufe sowie die ersten beiden Klassen der Sekundarstufe I in Kraft gesetzt. Für die 3. Klasse der Sekundarstufe I erfolgt die Inkraftsetzung auf das Schuljahr 2019/20.

Diese Vorgehensweise bringt wesentliche Vorteile bezüglich Lehrmittel, Schulorganisation, Pensen- und Stundenplanung sowie in Bezug auf die Übergänge von der Primarstufe zur Sekundarstufe I respektive von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II.

Damit der gesamte Umsetzungsprozess optimal gelingt, werden die kantonalen Umsetzungsmassnahmen auf sechs Jahre verteilt. Gestartet wird im Herbst 2016. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass ab Schuljahr 2021/22

sämtliche Bündner Schulen den Lehrplan vollständig umsetzen.

## 4.1 Umsetzungsmassnahmen: Informationen, Beratungen, obligatorische Weiterbildungen, Überprüfung

Mit folgenden Umsetzungsmassnahmen wird gewährleistet, dass der Lehrplan im Unterricht der Regel- und Sonderschulen angewendet wird:

- Informationsveranstaltungen für Schulratspräsidenten, Schulleitungen und Lehrpersonen
- Beratungen für Schulleitungen und Lehrpersonen

- Obligatorische Weiterbildung für Schulleitungen
- Obligatorische Weiterbildungen für Lehrpersonen
  - Zusatzausbildungen für neue Fächer und Inhalte
  - Schulinterne Weiterbildungen für Themen, die ganze Schulteams betreffen
  - Fachdidaktische Weiterbildungen für einzelne Fächer
  - Stufenspezifische Weiterbildungen
  - Weiterbildungen im sonderpädagogischen Bereich
- Überprüfung der Umsetzung

Die Verantwortung für die Durchführung der Informationen, Beratungen und Überprüfung liegt beim Amt für Volksschule und Sport (AVS). Die obligatorischen Weiterbildungen werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) in Auftrag gegeben.

Die Umsetzung des Lehrplans in den Regel- und Sonderschulen bedingt, dass das AVS, die PHGR sowie die Regel- und Sonderschulen im Rahmen der folgenden Kompetenzordnung zusammenarbeiten:

Organe	Aufgaben	Gesetzliche Grundlagen
Amt für Volksschule und Sport	Informationen Beratungen Überprüfungen	Schulgesetz Art. 90, 91
Pädagogische Hochschule Graubünden	Obligatorische Weiterbildung im Auftrag des EKUD	Schulgesetz Art. 63, 84
Schulratspräsidien	Strategische Schulführung	Schulgesetz Art. 92, Abs. 2
Schulleitungen	Operative Schulführung	Schulgesetz Art. 91, Abs. 2 Schulverordnung Art. 15
Lehrpersonen	Umsetzung im Unterricht	Schulgesetz Art. 59

### Informationsphase (Herbst 2016)

Die Umsetzungsphase beginnt im September 2016 mit sprachregionalen Informationsveranstaltungen für die Schulratspräsidien und Präsidien der Stiftungsräte. Im Vordergrund stehen organisatorische Rahmenbedingungen (Lektionentafel, Weiterbildungsmodalitäten etc.) sowie grundlegende Veränderungen (Kompetenzorientierung).

In einem zweiten Schritt wird die operative Leitung detailliert über die Konzeption des Lehrplans 21 GR sowie die Umsetzungsmassnahmen informiert. Mit diesen Informationen erhalten die Geschäftsleitungen/Schulleitungen/Pädagogischen Leitungen in den Regel- und Sonderschulen die Grundlagen zur Steuerung und Koordination des Umsetzungsprozesses gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.

In Schulen ohne Schulleitung tragen die Schulratspräsidien die Verantwortung für die operative Leitung. Für die Koordination respektive die Umsetzung der obligatorischen Weiterbildung bezeichnet der Schulrat in diesen Schulen eine Kontaktperson. Die Zusammenarbeit mit Kontaktpersonen an Schulen ohne Schulleitung hat sich beim AVS bereits etabliert.

Im Anschluss an die strategische und operative Führungsebene werden die 2600 Bündner Lehrpersonen in neun sprachregionalen Informationsveranstaltungen vom AVS und der PHGR über die Konzeption des Lehrplans, die Lektionentafeln sowie die Umsetzungsmassnahmen informiert und erhalten sachdienliche Hintergrundinformationen.

### Beratungen (November 2016 – Dezember 2019)

Der Umsetzungsprozess wird auf der operativen Ebene vom AVS mit Beratungen innerhalb der Regelstrukturen begleitet. Die Geschäftsleitungen/Schulleitungen/Pädagogischen Leitungen erhalten Unterstützung bei der schulspezifischen Umsetzung.

Zusätzlich kann die Schulleitung für den Umsetzungsprozess im Schulteam im Holprinzip auf die Beratung durch das AVS zurückgreifen.

### Obligatorische Weiterbildungen (Januar 2017 – Dezember 2021)

Der vorliegende Konzeptentwurf der PHGR zur obligatorischen Weiterbildung verfolgt das Ziel, mit einem effizienten

Einsatz von Ressourcen eine hohe Wirkung im Unterricht zu erzielen. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei den Schulleitungen zu, welche den Umsetzungsprozess an ihrer Schule auf der Basis kantonaler Vorgaben leiten und steuern.

Die obligatorischen Weiterbildungen werden von der PHGR im Auftrag des EKUD konzipiert und umgesetzt. Handlungsleitend sind folgende Überlegungen:

Der Umfang der obligatorischen Weiterbildung pro Lehrperson bewegt sich im Rahmen von Art. 63 des Schulgesetzes. Während drei Umsetzungsjahren (Schuljahr 2018/19, 2019/20 und 2020/21) erhalten die Schulträgerschaften die Möglichkeit, die mit der Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR geplante 39. Schulwoche für die obligatorischen Weiterbildungen zu nutzen (Übergangsregelung). Die obligatorischen Weiterbildungen fallen gemäss Art. 4 der *Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen* in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Bei Nichteinhalten dieser Vorgabe wird der ausfallende Unterricht kompensiert. Eine Kompensation des Unterrichts wird nicht häufig notwendig sein, da die obligatorischen Weiterbildungen für Lehrpersonen aufgrund der Übergangsregelung seltener während der Unterrichtszeit durchgeführt werden müssen. Beiträge an Stellvertretungskosten werden ausschliesslich für ausgewählte obligatorische Weiterbildungen entrichtet. Die Regelungen zur Betreuung während der Blockzeiten, zur Kompensation des Unterrichtsausfalls sowie zu den

Stellvertretungen werden im Regierungsantrag zur Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21 GR festgelegt. Im Wesentlichen wird der Regierungsantrag dazu Folgendes beinhalten:

- Betreuung während Blockzeiten: Die Schulen planen ihre Weiterbildungsveranstaltungen langfristig. Damit ist gewährleistet, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten frühzeitig über Unterrichtsausfall informiert sind. Die Schulen fragen bei den Eltern/Erziehungsberechtigten jeweils nach, ob Bedarf für die Betreuung während der Blockzeiten besteht. Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, die Betreuung während der Blockzeiten zu gewährleisten.
- Unterrichtsausfall: Wie bis anhin fallen obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit. Damit die geplanten Weiterbildungsveranstaltungen auf die ganze Schulwoche verteilt werden können, ist der ausfallende Unterricht vor- respektive nachzuholen.
- Stellvertretungen: Für ausgewählte obligatorische Weiterbildungen werden Kantonsbeiträge an Stellvertreterkosten entrichtet.

Insgesamt sind sämtliche 2600 Bündner Lehrpersonen der Regel- und Sonderschulen in die obligatorischen Weiterbildungen involviert. Dabei werden für Lehrpersonen folgende Weiterbildungsformen unterschieden:

Weiterbildungsformen	Beschreibung
Schulinterne Weiterbildung (SchiWe)	Die PHGR bietet ca. zehn verschiedene Schulinterne Weiterbildungen an. Die Durchführung von drei Veranstaltungen ist für jede Schule obligatorisch. Die Schulinterne Weiterbildung <i>Ganzheitlich Fördern und Beurteilen mit dem Lehrplan 21 GR (Diagnose, Förderung und Beurteilung)</i> wird vor Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR an allen Schulen durchgeführt.
Stufenspezifische Weiterbildung	Aufgrund des Systemwechsels vom Lehrplan Volksschule Graubünden zum Lehrplan 21 GR werden folgende Weiterbildungen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Didaktik/Organisation 3. Klassen Sekundarstufe I</li> <li>– Umsetzung Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)</li> <li>– Umsetzung Lehrplan 21 GR im 1. Zyklus</li> </ul>
Spezifische Weiterbildungen im sonderpädagogischen Bereich	Ausschliesslich für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden Weiterbildungen zu folgenden Themen angeboten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernzielanpassungen und Fördermassnahmen</li> <li>– Förderdiagnostik</li> </ul>
Fachdidaktische Weiterbildungen	Lehrpersonen aus allen Schulen erhalten im Rahmen der fachdidaktischen Weiterbildung für ausgewählte Fächer professionelles Wissen über die Inhalte des Lehrplans und deren fachdidaktische Umsetzung. Die Lehrpersonen geben die erworbenen Kenntnisse in ihrem Schulteam weiter. Mit dieser Organisationsform werden sämtliche Lehrpersonen effizient involviert.
Zusatzausbildungen	Diese Weiterbildungen umfassen die folgenden neuen Fächer/Themen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Medien und Informatik (Primarstufe/Sekundarstufe I)</li> <li>– Berufliche Orientierung (Sekundarstufe I)</li> <li>– Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (v. a. für Fachlehrpersonen Hauswirtschaft)</li> <li>– Ethik, Religionen, Gemeinschaft (Primarstufe)</li> <li>– Basisschrift inkl. Schreiben mit neuen Medien (Primarstufe)</li> </ul>

Die obligatorischen Weiterbildungen werden durch weitere, freiwillige Weiterbildungsangebote der PHGR zum Lehrplan 21 GR ergänzt.

## 4.2 Begleitgruppe Lehrplan 21 GR

Damit der Lehrplan erfolgreich umgesetzt werden kann, muss der in Kapitel 4.1 dargestellte Umsetzungsprozess inhaltlich und organisatorisch begleitet werden. Diese Funkti-

on übernimmt während der sechsjährigen Umsetzungsphase (2016–2021) eine kantonale Begleitgruppe im Auftrag des EKUD in folgender Zusammensetzung:

Institution	Funktion	Art der Beteiligung
AVS	Amtsleiter Leiter Begleitgruppe Lehrplan 21 GR	ständig
AVS	Projektleiterin Lehrplan 21 GR	ständig
AVS	Akademische Mitarbeiterin	ständig (bis Ende 2017)
AVS	Stellvertreter Amtsleitung	ständig
AVS	Leiter Schulinspektorat	ständig
PHGR	Rektor	ständig
PHGR	Leiter Weiterbildung	ständig
PHGR	Leiter Weiterbildung Lehrplan 21	ständig
–	Externe Fachpersonen	bei Bedarf

Die Begleitgruppe hat folgende Aufgaben:

- Organisation der Erstellung von Begleitmaterialien für die Informationen, Beratungen und obligatorischen Weiterbildungen
- Organisation und Koordination der Informationsveranstaltungen EKUD / AVS / PHGR
- Organisation und Koordination Beratungstätigkeiten AVS / PHGR an der Schnittstelle zu den Schulen
- Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Auftrag AVS und Zielen/Inhalten der obligatorischen Weiterbildungen PHGR
- Einbezug der (Zwischen-)Ergebnisse aus der Überprüfung der lokalen Umsetzung in die Steuerung des Projekts
- Koordination der Übersetzungsarbeiten
- Absprache der Kommunikationsmassnahmen (EKUD / AVS / PHGR)
- Koordination der Kostenkontrolle der obligatorischen Weiterbildungen PHGR (AVS / PHGR)

Für die Klärung spezifischer Fachfragen, beispielsweise in Zusammenhang mit der Auftragserteilung für ein Konzept *Medien und Informatik* oder *Organisation 3. Klasse Sekundarstufe I*, kann die Begleitgruppe bei Bedarf externe Fachpersonen beziehen.

### 4.3 Resonanzgruppe Lehrplan 21 GR

Zur Unterstützung der Begleitgruppe und zur Schaffung von Akzeptanz bei den Schulsozialpartnern wird eine *Resonanzgruppe Lehrplan 21 GR* eingesetzt. Diese wird von der Begleitgruppe periodisch sowie bei spezifischen Fragen während des Umsetzungsprozesses einbezogen. Die Resonanzgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Verbände	Funktion	Art der Beteiligung
LEGR	Präsidentin	periodisch im Rahmen der Begleitgruppensitzungen
SBGR	Präsident	periodisch im Rahmen der Begleitgruppensitzungen
VSLGR	Präsident	periodisch im Rahmen der Begleitgruppensitzungen
KKJ (Konferenz des BSH)	Präsident	periodisch im Rahmen der Begleitgruppensitzungen

Die Einsetzung der Resonanzgruppe hat folgende Ziele:

- Einbezug der Schulsozialpartner durch transparente Information
- Mitdenken des Umsetzungsprozesses
- Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Akteure

### 4.4 Kosten Umsetzungsmassnahmen

Die Informationen, Beratungen sowie die Überprüfung der Umsetzung erfolgen grösstenteils in den Regelstrukturen des AVS, indem interne Ressourcen des AVS eingesetzt werden. Die nachfolgende Kostenschätzung wurde zusammen mit der PHGR auf einem hohen Konkretisierungsgrad bezüglich

der notwendigen Weiterbildungsformen respektive -mengen erstellt.

Für sämtliche Umsetzungsmassnahmen ist mit Kosten von 3 849 000 Franken zu rechnen. Dabei handelt es sich um ein Kostendach für die sechs Jahre dauernde Umsetzungsphase.

In den vergangenen sechs Jahren hat das AVS für die obligatorischen Weiterbildungen 3 587 000 Franken aufgewendet.

Während der sechsjährigen Umsetzungsphase haben die oben aufgeführten obligatorischen Weiterbildungen Priorität. Für die Planungssicherheit der PHGR sowie zur Gewährleistung einer hohen Flexibilität bei der Umsetzung dieses komplexen Projekts beantragt die Regierung beim Grosse Rat einen Verpflichtungskredit (vgl. Kapitel 10.1).

# 5. Lehrmittel

Lehrmittel dienen dazu, den Unterricht entsprechend dem Lehrplan und den Lektionentafeln erfolgreich umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, werden in den nächsten Jahren neue Lehrmittel auf Basis des Lehrplans 21 geschaffen, welche den Lehrplan 21 optimal ergänzen. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) hat 2012 den Bericht *Die Lehrmittelsituation in den Fachbereichen im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 – Eine Grobbeurteilung der aktuellen Situation* verfasst. Die Lehrmittel wurden daraufhin geprüft, ob sie das Fachverständnis des Lehrplans 21 abbilden, sich am Kompetenzaufbau des Lehrplans orientieren und alle Kompetenzbereiche abdecken. Das Fazit fällt grösstenteils positiv aus. Für *Deutsch als Schulsprache*, *Französisch*, *Englisch*, *Mathematik* sowie *Natur*, *Mensch*, *Gesellschaft* liegen voraussichtlich auf allen Stufen der Volksschule bereits ab 2016 mit dem Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel vor.

In den Fächern *Räume*, *Zeiten*, *Gesellschaften*, *Wirtschaft*, *Arbeit*, *Haushalt* und *Musik* sowie in *Natur und Technik* auf der Sekundarstufe I kann in einer ersten Phase mit bereits bestehenden Lehrmitteln gearbeitet werden. Angepasste Lehrmittel werden voraussichtlich in den Jahren 2017 bis 2019 erscheinen.

Auf der Kindergartenstufe stehen für das Fach *Natur*, *Mensch*, *Gesellschaft* auf 2018 entsprechende Unterrichtsmaterialien in Aussicht.

Im Fach *Ethik*, *Religionen*, *Gemeinschaft* sowie im Fachbereich *Gestalten* kann in einer ersten Phase auf allen Stufen

ebenfalls gut mit bereits bestehenden Lehrmitteln gearbeitet werden. Mittelfristig müssen lehrplankompatible Lehrmittel entwickelt werden.

Zur Einführung der Basisschrift werden die nötigen Unterlagen wie Grundlagenordner oder angepasste Schreibhefte zu den Leselehrgängen ebenfalls rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich die Lehrmittelsituation bis zur Inkraftsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Graubünden weiter verbessern wird, da die Verlage und Kantone bereits an Überarbeitungen und Neuentwicklungen arbeiten, die sich am Lehrplan 21 orientieren.

Somit werden für Deutschbünden zum Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans im Kanton für fast alle Fachbereiche mit dem Lehrplan kompatible Lehrmittel vorliegen. Für Romanisch- und Italienischbünden wird dies nicht der Fall sein. Bereits auf den Lehrplan abgestimmt sind in romanisch- bzw. italienischsprachigen Schulen zum Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 GR die Lehrmittel für *Mathematik* und *Englisch*. Für *Romanisch als Schulsprache* wird voraussichtlich ab 2017 ein auf den Lehrplan 21 GR abgestimmtes Lehrmittel erscheinen.

Für diverse Fachbereiche (v. a. *Natur*, *Mensch*, *Gesellschaft*) werden nach Vorliegen der deutschsprachigen Lehrmittel und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen (ordentliches Lehrmittelbudget, Personal) lehrplankompatible Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt.

# 6. Kompetenzüberprüfung in den einzelnen Fächern

In der Antwort der Regierung vom 17. Oktober 2013 zum Auftrag Florin-Caluori betreffend: Was bedeutet der Lehrplan 21 für den Kanton Graubünden? Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden? wird festgehalten, dass im Rahmen des vorliegenden Berichts die «...Kompetenzüberprüfung in den einzelnen Fächern in den drei Sprachregionen» dargelegt werden soll.

Auf der nationalen Ebene werden die Grundkompetenzen im Rahmen des Bildungsmonitorings für die Fachbereiche *Mathematik, Sprachen* und *Natur, Mensch, Gesellschaft* überprüft. Die Ergebnisse fliessen in die weitere Lehrplanarbeit, Lehrmittelentwicklung sowie die Aus- und Weiterbildung an den Pädagogischen Hochschulen ein. Bei dieser Überprüfung handelt es sich um eine stichprobenbasierte Systemevaluation. Somit wird ein Leistungsvergleich zwischen den Kantonen ermöglicht. Die Testergebnisse der einzelnen Klassen sowie Schülerinnen und Schüler stehen weder den Kantonen noch den einzelnen Schulen respektive Lehrpersonen zur Verfügung.

In der Vergangenheit standen den Lehrpersonen Instrumente für die individuelle und klassenbezogene Lernstandserhebung zur Verfügung. In der Bündner Volksschule kam insbesondere *Klassencockpit* auf der Primarstufe für den Fachbereich *Mathematik* in sämtlichen Schulsprachen zum Einsatz. Auf der Sekundarstufe I wurde in einzelnen deutschsprachigen Schulen *Stellwerk* eingesetzt. Diese und andere Instrumente zur Lernstandserhebung werden derzeit im Hinblick auf den Lehrplan 21 angepasst. Solche Instrumen-

te sind für Lehrpersonen im Zusammenhang mit Übertrittsverfahren sowie der heute notwendigen Differenzierung und Individualisierung im Unterricht von grosser Bedeutung.

Nach Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR steht *Klassencockpit* der Primarstufe mittelfristig nicht mehr zur Verfügung. Für diese Schulstufe wird ein neues, mit dem Lehrplan 21 kompatibles Instrument zur Lernstandserhebung entwickelt (*Lernlupe*). Zur Sicherstellung der Kontinuität im Bereich der formativen Beurteilung muss über den regulären Budgetprozess die Übersetzung des Instruments in die Schulsprachen beantragt werden.

Auf der Sekundarstufe I wird in den 3. Klassen mit der Inkraftsetzung des neuen Lehrplans die Schnittstelle zu den weiterführenden Schulen und insbesondere zur Berufsbildung optimiert. In den 3. Klassen erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, im Rahmen der Individualisierung entsprechend ihren Fähigkeiten sowie in Bezug auf ihre Berufswahl Schwerpunkte zu setzen. *Stellwerk* ist ein interkantonal entwickeltes Instrument zur Lernstandsmessung, welches darüber hinaus sachdienliche Aussagen zur Berufseignung bereitstellt. Um die diesbezüglichen Ziele des Lehrplans auf der Sekundarstufe I erfolgreich umzusetzen, ist die Übersetzung der Navigation sowie der Aufgaben auf Italienisch notwendig. Bei der Ausarbeitung des Konzepts *Organisation der 3. Klasse Sekundarstufe I* wird geprüft, ob eine allfällige Übersetzung von *Stellwerk* über das ordentliche Budget realisierbar ist oder auch alternative Finanzierungsmodelle denkbar sind.

# 7. Handreichungen **Medien und Informatik**

Bis zur Inkraftsetzung des Lehrplans 21 GR lässt die Regierung gemäss ihrer Antwort vom 11. Dezember 2014 auf den *Kommissionsauftrag KBK betreffend ICT-Konzept für die Volksschule des Kantons Graubünden* Handreichungen ausarbeiten.

Darin werden zuhanden der Schulträgerschaften Minimalstandards betreffend die technische Grundausstattung der

Schulen für den Unterricht in *Medien und Informatik* erstellt. Die Handreichung enthält insbesondere Aussagen zum Zugang ans Netz (inkl. WLAN) und Empfehlungen in Bezug auf den Einsatz digitaler Medien. Zudem werden Hinweise auf die voraussichtlich anfallenden Kosten gemacht.

# 8. **Beurteilung und Zeugnisse**

Im Schuljahr 2001/02 wurden in den Volksschulen des Kantons Graubünden neue Zeugnisse eingeführt, denen ein förderorientierter, ganzheitlicher Beurteilungsansatz sowie eine wertschätzende Gesprächskultur zwischen den Lehrpersonen, Eltern/Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern zugrunde liegt. Diese bewährten Grundsätze werden weiterhin Gültigkeit haben.

## 8.1 **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Bündner Schulgesetz sind neben der Erreichung der Lernziele auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten promotionsentscheidend (Schulgesetz, Art. 41 und 42). Dabei sind Promotionsentscheide primär auf die Lernförderung auszurichten (Schulverordnung, Art. 38). Die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler werden stufengerecht in die Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen. Mit Ausnahme der 1. und 2. Primarklasse erfolgt die Beurteilung gemäss Schulgesetz durch ein Notenzeugnis. Dieses kann durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden.

Näheres dazu regeln die *Weisungen zu Zeugnissen und Promotion vom 27. Mai 2013*.

### **Anpassungen**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung und Beurteilung im Kanton Graubünden entsprechen in hohem Mass den Vorgaben des Lehrplans 21.

Anpassungen sind in folgenden Bereichen notwendig:

- *Weisungen zu Zeugnissen und Promotion*: Terminologische Anpassungen (z. B. Überfachliche Kompetenzen anstelle von Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten)
- Zeugnisse: Terminologische und systematische Anpassungen, webbasierte Zeugnisformulare inkl. Erläuterungen zum Zeugnis

## 8.2 **Obligatorische Weiterbildungen**

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Lehrplans 21 GR ist eine Vertiefung der Förder- respektive Beurteilungspraxis unter den oben ausgeführten grundsätzlichen Überlegungen notwendig.

Dafür sind vor der Einführung des Lehrplans für sämtliche Lehrpersonen obligatorische Weiterbildungen vorgesehen (Form: Schulinterne Weiterbildung, SchiWe). Die Lehrpersonen erlangen mithilfe dieser Weiterbildung in folgenden Themenbereichen die notwendige Sicherheit:

- Beurteilung der Kompetenzen auf Basis des Lehrplans 21 GR, der Lehrmittel sowie des Unterrichts: formativ, summativ, prognostisch
- Überprüfung der Lernziele im kompetenzorientierten Unterricht
- Lehrpersonen-Eltern-Schüler-Gespräche zu Schullaufbahnentscheiden, Promotion etc.

Von dieser Weiterbildung sind insgesamt 2600 Lehrpersonen betroffen.

Für Lehrpersonen des Sonderschulbereichs werden obligatorische Weiterbildungen zu den Themen Lernzielanpassung und Förderdiagnostik durchgeführt.

Auf der Basis des D-EDK-Fachberichts *Beurteilen im Kontext des Lehrplans 21* sind bei der Umsetzung der Weiterbildung unter anderem folgende Grundsätze zu beachten:

### **Notengebung mit dem Lehrplan 21 GR**

Der Lehrplan eignet sich als Orientierungsrahmen für Standortbestimmungen zur angestrebten Kompetenz. Kompetenzorientierter Unterricht beginnt mit der Unterrichtsplanung und endet bei der Überprüfung, ob die angestrebten Kompetenzen auch tatsächlich erworben wurden.

Der Kompetenzaufbau eignet sich nicht als Kompetenzraster für die summative Beurteilung sowie die Benotung. Nur wenige Kompetenzen sind linear aufgebaut, wonach eine Kompetenzstufe die vorherigen voraussetzt. Für die Beurteilung müssen weitere qualitative Dimensionen einer Kompetenz, die sich beispielsweise auf den Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung oder den Grad der Selbstständigkeit bei der Bewältigung der Aufgabe beziehen, hinzugedacht werden.

In der Praxis werden die angestrebten Kompetenzen zu einem grossen Teil durch Lehrmittel konkretisiert. Diese dienen als «Übersetzungshilfe» zwischen Lehrplan und Unterricht und definieren die Inhalte und Aufgabenstellungen, welche der Beurteilung zugrunde liegen.

Die Aufgabe der Lehrperson ist es, auf Basis des Lehrplans und der Lehrmittel Überlegungen dazu anzustellen, welche Wissens- und Könnensziele sich anhand welcher Themen im Unterricht auf welchem Niveau erarbeiten lassen. Das heisst: Auch mit dem neuen Lehrplan ist das Erreichen der Ziele, die sich die Lehrperson für den Unterricht setzt, der wichtigste Massstab für die Beurteilung.

Für die Notengebung ist wie bisher die Zielerreichung im konkreten Unterricht ausschlaggebend.

### **Lernzielanpassung und Grundansprüche**

Die im Lehrplan ausgewiesenen Grundansprüche sind Teil des Auftrags der Schule. Sie erfüllt ihren Auftrag erst, wenn der grösste Teil der Schülerinnen und Schüler diese Grundansprüche erreicht.

Es wird aber auch mit dem Lehrplan 21 GR so sein, dass trotz gutem Unterricht einzelne Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche in einem oder mehreren Fachbereichen nicht erreichen. Das heisst, dass das Nicht-Erreichen der Grundansprüche zwar mit einer ungenügenden Note in Verbindung gebracht werden kann, aber nicht immer muss. Allein die Tatsache, dass ein Schüler oder eine Schülerin die Grundansprüche eines Zyklus nicht erreicht hat, ist kein hinreichender Grund für eine individuelle Lernzielanpassung.

Eine individuelle Lernzielanpassung hat nämlich zur Folge, dass bei der betroffenen Schülerin bzw. beim betroffenen Schüler nicht mehr das Ziel verfolgt wird, die Grundansprüche zu erreichen. In diesem Fall bedarf es einer Beurteilung des Lernstands der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie der Beobachtung von Fortschritten und Schwierigkeiten in ihrem individuellen Lernprozess, sodass Erfolg versprechende Fördermassnahmen eingeleitet werden können. Für eine individuelle Lernzielanpassung braucht es vertiefte Abklärungen im Einzelfall.

Diese Überlegungen stimmen in hohem Masse mit den aktuell gültigen *Weisungen zu Zeugnissen und Promotion* überein.

## 8.3 Anpassungsleistungen bezüglich Beurteilung und Zeugnisse

Nachfolgend werden die notwendigen Anpassungsleistungen zu den Themen Beurteilung und Zeugnisse tabellarisch dargestellt:

Aufgabe	Kurzbeschreibung	Aufwand (Personentage)	Kosten
Schulgesetz	unverändert	–	–
Schulverordnung	unverändert	–	–
Weisungen zu Zeugnissen und Promotion	Überarbeitung: Terminologie	5 d (inkl. Übersetzung)	intern
Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen	Überarbeitung: Terminologie	5 d (inkl. Übersetzung)	intern
Zeugnisformulare	Überarbeitung: Terminologie, neue Fächer / Systematik, Überfachliche Kompetenzen	AVS: 5 d extern	intern ca. Fr. 40 000.–
Lernberichte (inkl. Bereich Sonderschulung)	Überarbeitung: Terminologie	5 d (inkl. Übersetzung)	intern
Weiterbildung zu Kompetenzorientierter Beurteilung inkl. Handreichungen	Obligatorische Weiterbildung: SchiWe	vgl. Kapitel 10.1	

# 9. Kommunikation

Der Lehrplan 21 GR stösst bei einem breiten Publikum auf grosses Interesse. Es ist daher für eine erfolgreiche Umsetzung wichtig, Neuerungen im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans den Betroffenen und Interessierten aufzuzeigen. Das EKUD kommuniziert transparent und legt dabei den Fokus auf Meilensteine. Die Kommunikationsziele entsprechen weitgehend den bisher kommunizierten Zielen des Gesamtprojekts Lehrplan 21.

## 9.1 Zielgruppen

### 1. Zielgruppe (aktiv)

Die erste Zielgruppe umfasst die Schulbehörden, Schulleitungen, die PHGR, die *Resonanzgruppe Lehrplan 21 GR* sowie weitere Fachpersonen. Diese Zielgruppe hat eine aktive Rolle in Bezug auf die Kommunikation während der Umsetzungsphase und wird von der *Begleitgruppe Lehrplan 21 GR* mit aktueller, handlungsorientierter Kommunikation in ihrer Tätigkeit und in ihren Kommunikationsaufgaben unterstützt.

## 2. Zielgruppe (passiv)

Die zweite Zielgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Regelschulen (inkl. Privatschulen) und Sonderschulen
- Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen)
- Amt für Höhere Bildung (AHB)
- Amt für Berufsbildung (AfB)
- Lehrpersonen Graubünden (LEGR)
- Schulbehördenverband Graubünden (SBGR)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR)
- Bündner Spital- und Heimverband (BSH) bzw. Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ)
- Eltern/Erziehungsberechtigte
- Lia Rumantscha, Pro Grigioni Italiano, Walservereinigung Graubünden
- Interessierte Öffentlichkeit

Die Zielgruppen der direkt und indirekt Betroffenen und Interessierten erhält zum richtigen Zeitpunkt die wesentlichen Informationen. Es ist insbesondere wichtig, dass die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II rechtzeitig über die notwendigen Informationen verfügen.

## 9.2 Zuständigkeiten

Die externe Kommunikation definiert der Departementsvorsteher. Er entscheidet über aktive Kommunikationsmassnahmen und -mittel und repräsentiert den Lehrplan nach aussen. Sobald ein Kommunikationsmittel zur externen Kommunikation freigegeben ist, lässt die *Begleitgruppe Lehrplan 21 GR* dieses den betreffenden Zielgruppen zukommen.

Departementsvorsteher	Begleitgruppe Lehrplan 21 GR
Auskunft über politische und strategische Fragen	Auskunft über Zuständigkeiten, Verfahren und Prozesse
Entscheide bezüglich externe Kommunikation	Auskunft über offizielle Informationen, die zur Veröffentlichung freigegeben sind

## 9.3 Kommunikationsmittel

Zur externen Kommunikation werden verschiedene Webseiten (AVS, lehrplan.ch, PHGR) genutzt. Die Umsetzungsmassnahmen werden zudem mit Materialien, Planungshilfen und Broschüren unterstützt. Wichtige Meilensteine des Projekts werden zudem über Medienkonferenzen und Medienmitteilungen kommuniziert.

## 9.4 Kosten Kommunikationsmittel

Die Aufwendungen für die Kommunikation (exkl. Begleitmaterialien zu den Umsetzungsmassnahmen) werden im Verpflichtungskredit mit 20 000 Franken berücksichtigt (vgl. Kapitel 10.1).

# 10. Kosten

## 10.1 Kosten für Kanton

In der nachfolgenden Tabelle sind die für den Kanton zu erwartenden einmaligen Kosten für die Umsetzung des Lehr-

plans 21 GR zusammengefasst, welche als Verpflichtungskredit dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Aufgaben	Kosten Juni 2016–2021
Projektmitarbeiterin Juni 2016 – Dezember 2017	<b>Fr. 113 620.–</b>
Lehrplan 21 GR (webbasiert)	
– Übersetzungen Italienisch und Romanisch	<b>Fr. 150 000.–</b>
Umsetzungsmassnahmen:	<b>Fr. 3 849 000.–</b>
– Durchführung Umsetzungsmassnahmen	Fr. 3 642 000.–
– Konzepte sowie gedruckte Broschüren und Handreichungen in allen drei Sprachen	Fr. 198 000.–
– Raumkosten	Fr. 9 000.–
Stellvertretungskosten für obligatorische Weiterbildungen	<b>Fr. 200 000.–</b>
Zusätzliche Kommunikationsmittel:	<b>Fr. 132 000.–</b>
– Grafiken Website AVS	Fr. 20 000.–
· Übersetzungen Romanisch und Italienisch	Fr. 5 000.–
– Broschüren der D-EDK zur Erläuterung des Lehrplans	
· Anpassungen für Graubünden	Fr. 10 000.–
· Übersetzungen Romanisch und Italienisch	Fr. 37 000.–
· Layout in allen Sprachen	Fr. 10 000.–
· Druck	Fr. 30 000.–
Interne und externe Kommunikationsmittel gemäss Kommunikationskonzept	Fr. 20 000.–
Anpassungen Zeugnisformulare	<b>Fr. 40 000.–</b>
Lehrmittel	Ordentliches Budget
Externe Fachpersonen (Begleitgruppe)	<b>Fr. 20 000.–</b>
<b>Total</b>	<b>Fr. 4 504 620.–</b>
<b>Total (gerundet)</b>	<b>Fr. 4 500 000.–</b>

## 10.2 Kosten für Schulträgerschaften

Für die Schulträgerschaften entstehen durch die Umsetzungsmaßnahmen marginale einmalige Kosten während der Umsetzungsphase.

Solche einmaligen Kosten können durch die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen entstehen, weil die Schulträgerschaften die Betreuung während der Blockzeiten bei Unterrichtsausfall gewährleisten müssen. Dank der in Kapitel 4 beschriebenen langfristigen Planung von Weiterbildungen in den Schulträgerschaften können die Kosten für die allfällige Betreuung tief gehalten werden. Mindestens die Hälfte der Weiterbildung findet in der unterrichtsfreien Zeit statt und die Regelung zu den Stellvertretungen wird für die Umsetzungsphase angepasst.

Wiederkehrende Kosten für die Schulträgerschaften können auf der Primarstufe durch die Einführung des Fachs *Medien und Informatik* im Bereich der Infrastruktur entstehen (z. B. WLAN, Hardware etc.). Die Klärung dieser Frage erfolgt im Rahmen der zu erarbeitenden Handreichungen für das Fach *Medien und Informatik* (vgl. Kapitel 7).

Punktuell können wiederkehrende Kosten für die Schulträgerschaft durch die Änderungen der Lektionentafeln entstehen:

- Kindergartenstufe:  
Für diese Schulstufe gibt es keine Änderungen der Lektionendotation (vgl. Kapitel 3.1). Es fallen also keine zusätzlichen Kosten an.
- Primarstufe:  
In der 1. bis 3. Klasse müssen zur Erfüllung der Inhalte des Lehrplans die Lektionen ausgebaut werden. Reduktionen der Klassenteilungen ermöglichen den Schulträgerschaften, dadurch potenziell entstehende Kosten zu neutralisieren (vgl. Kapitel 3.2).

Für die 4. bis 6. Klasse wurde in deutsch- und italienischsprachigen Schulen trotz Einführung zweier neuer Fächer (*Ethik, Religionen, Gemeinschaft, Medien und Informatik*) die bisherige Lektionendotation beibehalten bzw. gekürzt. Es fallen also keine zusätzlichen Kosten an.

Für romanischsprachige Schulen fand zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit ein moderater Ausbau von Romanisch- und Deutschlektionen statt (vgl. Kapitel 3.1). Dies kann je nach Klassengrösse und Anzahl Abteilungen zu Mehrkosten für die Schulträgerschaften führen.

- Sekundarstufe I:  
Auf der Sekundarstufe I findet für die deutsch- und italienischsprachigen Schulen über die drei Klassen im Vergleich zur aktuellen maximalen Dotation der Pflichtlektionen ein moderater Ausbau um eine Wochenlektion statt. An romanischsprachigen Schulen bleibt die Lektionendotation der Sekundarstufe I unverändert. Die Schulträgerschaften haben den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I bislang ein gezieltes und umfassendes Wahlfachangebot zur Verfügung gestellt. Im Wahlfachbereich wird neu eine Angebots- und Durchführungspflicht in ausgewählten Fächern eingeführt. Der Katalog an Wahlfächern wurde gleichzeitig reduziert. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Gesamtlektionen des Pflicht- und Wahlfachbereichs in einer Schulträgerschaft im bisherigen Rahmen bewegen. Auf der Sekundarstufe I ist daher die Umsetzung der Lektionentafeln kostenneutral realisierbar.

# 11. Fazit und Ausblick

Der Lehrplan 21 GR spiegelt das aktuelle Bildungs- und Lernverständnis. Schulische Bildung – insbesondere auf der Volksschulstufe – bedeutet die kontinuierliche, durch Lehrpersonen und Lehrmittel unterstützte Aneignung von Wissen und Fähigkeiten. Die Dimension von Wissen und fachlicher Bildung ist im vorliegenden Lehrplan zentral, wobei ein auf Verständnis, Wissensnutzung und Können hin orientiertes Bildungsverständnis die Basis bildet.

Die im Bericht dargestellten Massnahmen zur Umsetzung des Lehrplans 21 GR stellen sicher, dass der Unterricht in den Bündner Schulen diese Ziele erfüllt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unserer Volksschule und zur Standortattraktivität Graubündens geleistet.

## Impressum

Herausgeber: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden

Gestaltungskonzept: Ramun Spescha

Fotografie: Ralph Feiner

Februar 2016





# Anhang

## Lektionentafeln Volksschule GR ab Schuljahr 2018/19





## Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Pflichtfächer

		1. Zyklus			
		Kindergarten		Primarstufe	
Fachbereiche	Fächer	1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch			5	6
<b>Mathematik</b>				5	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten			2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2
<b>Musik</b>				2	2
<b>Bewegung und Sport</b>				3	3
	Religion			1 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>
<b>Pflichtlektionen</b>				<b>26.7</b>	<b>26.7</b>
<b>Pflichtstunden</b>		<b>20</b>	<b>20</b>		

<sup>1</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.
10. An mindestens der Hälfte der Halbtage pro Woche spricht die Kindergartenlehrperson ausschliesslich Hochdeutsch (vgl. Konzept Hochdeutsch im Kindergarten).

## Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch	5	5	5	5
	Italienisch (Romanisch)	3	3	2	2
	Englisch			2	2
<b>Mathematik</b>		5	5	5	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
<b>Gestalten<sup>1</sup></b>	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>2</sup>	3	3	2	2
<b>Musik</b>		2	2	2	2
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>27</b>	<b>27</b>	<b>29</b>	<b>29</b>

<sup>1</sup> *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonsprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonsprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

## Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch	4	5	4
	Italienisch	3	2	2
	Englisch	4	3	3
<b>Mathematik</b>		6	6	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) <sup>1</sup>	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten <sup>2</sup>	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>3</sup>	2	2	2
<b>Musik</b> <sup>2</sup>		1	1	1
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>
<b>Individualisierung</b>				5
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

<sup>1</sup> Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

<sup>2</sup> *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

<sup>4</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

### Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).

## Deutschsprachige Schulen mit 1. Fremdsprache ab der 3. Klasse – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Italienisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Romanisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Italienisch (3. Fremdsprache )	3	3	3
	Romanisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
<b>Mathematik</b>			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
<b>Musik</b>		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

### Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

### Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem \* gekennzeichnet.

<b>3. Fremdsprache als Landessprache*</b>	<p>Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
<b>Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
<b>Tastaturschreiben</b>	<p>Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.</p>
<b>Medien und Informatik</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
<b>Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.</p>

<b>Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
<b>Kochen*</b>	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
<b>Musik*</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
<b>Theater, Darstellendes Spiel</b>	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).

## Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Pflichtfächer

Fachbereiche		Fächer		1. Zyklus			
				Kindergarten		Primarstufe	
				1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch			5	6		
	Romanisch			2	2		
<b>Mathematik</b>				5	5		
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4		
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1		
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten			2	2		
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2		
<b>Musik</b>				2	2		
<b>Bewegung und Sport</b>				3	3		
	Religion			1 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>		
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>26.7</b>	<b>26.7</b>	<b>26</b>	<b>27</b>		
<b>Pflichtstunden</b>		<b>20</b>	<b>20</b>				

<sup>1</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.
10. An mindestens der Hälfte der Halbtage pro Woche spricht die Kindergartenlehrperson ausschliesslich Hochdeutsch (vgl. Konzept Hochdeutsch im Kindergarten).
11. Die Schulträgerschaft kann bestimmen, dass der Unterricht im Fach *Romanisch* bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt (Schulgesetz Art. 30 Abs. 5). Der Romanischunterricht kann auch erst ab der 2. Klasse erfolgen.

## Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch	5	5	5	5
	Romanisch / Italienisch	3	3	2	2
	Englisch			2	2
<b>Mathematik</b>		5	5	5	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
<b>Gestalten<sup>1</sup></b>	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>2</sup>	3	3	2	2
<b>Musik</b>		2	2	2	2
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>27</b>	<b>27</b>	<b>29</b>	<b>29</b>

<sup>1</sup> *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

## Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch	4	5	4
	Romanisch / Italienisch	3	2	2
	Englisch	4	3	3
<b>Mathematik</b>		6	6	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) <sup>1</sup>	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten <sup>2</sup>	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>3</sup>	2	2	2
<b>Musik</b> <sup>2</sup>		1	1	1
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>
<b>Individualisierung</b>				5
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

<sup>1</sup> Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

<sup>2</sup> *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

<sup>4</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

### Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).

## Deutschsprachige Schulen mit Romanisch ab der 1. Klasse – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Romanisch / Italienisch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Italienisch / Romanisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
<b>Mathematik</b>			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
<b>Musik</b>		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

### Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

### Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem \* gekennzeichnet.

<b>3. Fremdsprache als Landessprache*</b>	Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
<b>Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
<b>Tastaturschreiben</b>	Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.
<b>Medien und Informatik</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
<b>Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.

<b>Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).</p>
<b>Kochen*</b>	<p>Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.</p>
<b>Musik*</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.</p>
<b>Theater, Darstellendes Spiel</b>	<p>Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).</p>

## Romanischsprachige Schulen – Pflichtfächer

Fachbereiche		1. Zyklus			
		Kindergarten		Primarstufe	
		1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse
<b>Sprachen</b>	Romanisch			5	6
<b>Mathematik</b>				5	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten			2	2
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2
<b>Musik</b>				2	2
<b>Bewegung und Sport</b>				3	3
	Religion			1 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>
<b>Pflichtlektionen</b>				<b>26.7</b>	<b>26.7</b>
<b>Pflichtstunden</b>		<b>20</b>	<b>20</b>		

<sup>1</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinden möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.

## Romanischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
<b>Sprachen</b>	Romanisch	5	5	5	5
	Deutsch	3	4	5	5
	Englisch			2	2
<b>Mathematik</b>		5	5	5	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
<b>Gestalten<sup>1</sup></b>	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>2</sup>	3	3	2	2
<b>Musik</b>		2	2	2	2
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>27</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

<sup>1</sup> *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

## Romanischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Romanisch	3	3	3
	Deutsch	4	4	4
	Englisch	4	3	3
<b>Mathematik</b>		6	6	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) <sup>1</sup>	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten <sup>2</sup>	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>3</sup>	2	2	2
<b>Musik</b> <sup>2</sup>		1	1	1
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>
<b>Individualisierung</b>				4
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

<sup>1</sup> Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

<sup>2</sup> *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

<sup>4</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

### Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).
10. In den romanischsprachigen Schulen der Sekundarstufe I ist die Unterrichtssprache grösstenteils Deutsch. Es ist darauf zu achten, dass neben dem Fach *Romanisch* rund ein Drittel der Fachbereiche *Natur, Mensch, Gesellschaft, Gestalten, Bewegung und Sport, Musik* sowie des Faches *Berufliche Orientierung* auf Romanisch unterrichtet wird.

## Romanischsprachige Schulen – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Italienisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
<b>Mathematik</b>			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
<b>Musik</b>		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

### Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

### Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem \* gekennzeichnet.

<b>3. Fremdsprache als Landessprache*</b>	<p>Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
<b>Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
<b>Tastaturschreiben</b>	<p>Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.</p>
<b>Medien und Informatik</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR.</p> <p>Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.</p>
<b>Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)</b>	<p>Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.</p>

<b>Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
<b>Kochen*</b>	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
<b>Musik*</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
<b>Theater, Darstellendes Spiel</b>	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).

## Italienischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		1. Zyklus					
		Kindergarten		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	1. Jahr	2. Jahr	1. Klasse	2. Klasse		
<b>Sprachen</b>	Italienisch			5	6		
<b>Mathematik</b>				5	5		
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft			4	4		
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)			1	1		
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten			2	2		
	Textiles und Technisches Gestalten			2	2		
<b>Musik</b>				2	2		
<b>Bewegung und Sport</b>				3	3		
	Religion			1 <sup>1</sup>	1 <sup>1</sup>		
<b>Pflichtlektionen</b>				<b>26.7</b>	<b>26.7</b>	<b>24</b>	<b>25</b>
<b>Pflichtstunden</b>				<b>20</b>	<b>20</b>		

<sup>1</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (1. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Während der 3 Stunden Blockzeit pro Vormittag findet für beide Kindergartenjahre von Montag bis Freitag grundsätzlich Unterricht statt. Die Randauffangzeiten werden vor und nach der Blockzeit angeboten, können je nach Situation aber auch den Beginn oder das Ende der Blockzeit tangieren bzw. umfassen. Diese Randauffangzeiten sind für die Kinder freiwillig, zählen jedoch zum maximal 24 Stunden umfassenden Vollzeitpensum einer Kindergartenlehrperson. Die Randauffangzeit ist Teil des pädagogischen Grundauftrags einer Kindergartenlehrperson und beinhaltet neben planerischer, erzieherischer, inhaltlicher und individualisierender Unterrichtsaktivität beispielsweise auch Kurzgespräche mit Erziehungsberechtigten.
9. Für einzelne Kinder, welche aufgrund ihres ausserordentlichen Schulweges sowie der Situation bezüglich öffentlicher Verkehrsmittel die 20 Stunden Kindergartenzeit nicht einhalten können, kann das Schulinspektorat auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderlösung bewilligen.

## Italienischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		2. Zyklus			
		Primarstufe			
Fachbereiche	Fächer	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
<b>Sprachen</b>	Italienisch	5	5	5	5
	Deutsch	3	3	3	3
	Englisch			2	2
<b>Mathematik</b>		5	5	5	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft	4	4	4	4
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1	1
<b>Gestalten<sup>1</sup></b>	Bildnerisches Gestalten	1	1	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>2</sup>	3	3	2	2
<b>Musik</b>		2	2	2	2
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3	3
	Medien und Informatik			1	1
	Religion	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>27</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

<sup>1</sup> *Bildnerisches Gestalten* sowie *Textiles und Technisches Gestalten* können im Stundenplan als Block von 4 Wochenlektionen eingesetzt werden, sofern eine entsprechend qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Für *Textiles und Technisches Gestalten* kann je ein Semester eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

## Erläuterungen Pflichtfächer (2. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.

## Italienischsprachige Schulen – Pflichtfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Italienisch	4	4	4
	Deutsch	4	4	4
	Englisch	4	3	3
<b>Mathematik</b>		6	6	5
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur und Technik (mit Biologie, Chemie, Physik)	2	3	3
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) <sup>1</sup>	2	2	
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geographie, Geschichte)	3	3	2
	Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)	1	1	1
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten <sup>2</sup>	2	2	2
	Textiles und Technisches Gestalten <sup>3</sup>	2	2	2
<b>Musik</b> <sup>2</sup>		1	1	1
<b>Bewegung und Sport</b>		3	3	3
	Medien und Informatik	1		1
	Berufliche Orientierung		1	
	Religion	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>
<b>Individualisierung</b>				4
<b>Pflichtlektionen</b>		<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>

<sup>1</sup> Variante I: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird während eines Schuljahres mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird in einem Semester mit 4 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante III: *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (inkl. Hauswirtschaft)* wird alle zwei Wochen mit 4 Lektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante IV: *Hauswirtschaft* inkl. Kompetenzen aus *Wirtschaft und Arbeit* werden als Projektwoche durchgeführt (entspricht einer Jahreslektion). *Wirtschaft und Arbeit* (exkl. Kompetenzen Projektwoche) werden zusätzlich während eines Schuljahres mit 1 Wochenlektion erteilt.

<sup>2</sup> *Bildnerisches Gestalten* und *Musik* können im Stundenplan als Block von 3 Wochenlektionen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Variante I: *Textiles und Technisches Gestalten* wird als integrales Fach mit 2 Wochenlektionen durch eine Lehrperson erteilt.

Variante II: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in je einem Semester mit 2 Wochenlektionen erteilt.

Variante III: *Textiles und Technisches Gestalten* wird in der 1. respektive 2. Klasse Sekundarstufe I während je einem Schuljahr mit 2 Wochenlektionen erteilt.

<sup>4</sup> Die Lektion im Fach *Religion* wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen (vgl. Erläuterungen).

### Erläuterungen Pflichtfächer (3. Zyklus)

1. Bei der Gestaltung des Stundenplanes ist auf einen schülerinnen- bzw. schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionen- und Fächerrhythmus zu achten.
2. Schwimmunterricht darf nur erteilt werden, wenn die Lehrperson im Besitz eines amtlich anerkannten Brevets ist. Die Aufsicht und Verantwortung liegen bei der Schulträgerschaft. Aus Sicherheitsgründen ist auf eine gut überblickbare Gruppeneinteilung zu achten (nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler pro Gruppe).
3. Gestützt auf ein vom Schulrat dem Amt für Volksschule und Sport eingereichtes Konzept, das den vom Departement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des Amtes Klassen mit erweitertem Musikunterricht geführt werden (vgl. Rahmenbedingungen für die Erteilung des erweiterten Musikunterrichts auf der Volksschulstufe im Kanton Graubünden).
4. Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Romanisch oder Italienisch ist es in deutsch- oder mehrsprachigen Gemeinden auf Antrag der Gemeinde möglich, gestützt auf ein von der Regierung genehmigtes Konzept eine Schule oder einzelne Klassen zweisprachig zu führen. Im Rahmen eines solchen Konzepts, das den vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien entspricht, können Änderungen an den Lektionentafeln vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Schulsprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer partiellen Immersion während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt. Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau in der angestammten Schulsprache soll zumindest gehalten werden (vgl. Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion).
5. Eine Abteilung für *Textiles und/oder Technisches Gestalten* sowie eine Abteilung für *Hauswirtschaft* im Fach *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* darf in der Regel nicht mehr zählen als 14 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung und 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
6. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich (Schulgesetz Art. 34).
7. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann für Einschulungsklassen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen bezüglich Lehrplan und Lektionentafeln erlassen.
8. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach durchzuführen.
9. Individualisierung in der 3. Klasse Sekundarstufe I: Die Schülerinnen und Schüler setzen in *Deutsch, Mathematik* und *Fremdsprachen* Schwerpunkte. Die Schwerpunktsetzungen richten sich nach den individuellen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Die Schwerpunktsetzung kann auch als Projektarbeit realisiert werden. Solche Projektarbeiten können in Verbindung mit anderen Fachbereichen erfolgen (vgl. *Weisungen zur Organisation der 3. Klasse der Sekundarstufe I*).

## Italienischsprachige Schulen – Wahlfächer

		3. Zyklus		
		Sekundarstufe I		
Fachbereiche	Fächer	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Sprachen</b>	Deutsch (Vertiefung 1. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Englisch (Vertiefung 2. Fremdsprache)	1-3	1-3	1-3
	Romanisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Französisch (3. Fremdsprache)	3	3	3
	Tastaturschreiben			1
<b>Mathematik</b>			1-2	1-2
	Medien und Informatik		1-2	1-2
<b>Natur, Mensch, Gesellschaft</b>	Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)		1-2	1-2
	Kochen		2	2
<b>Gestalten</b>	Bildnerisches Gestalten		2	2
	Textiles und Technisches Gestalten		2	2
<b>Musik</b>		1-2	1-2	1-2
	Theater, Darstellendes Spiel		2	2

### Erläuterungen Wahlfächer (3. Zyklus)

1. Jene Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören, müssen angeboten und unabhängig von der Anzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden (vgl. auch Ausführungen zu Kompaktwochen).
2. Die Wahlfächer *Kochen, Textiles und Technisches Gestalten* sowie *Musik* müssen angeboten werden. Bei mindestens 5 Anmeldungen wird das Fach durchgeführt.
3. Den Schulträgerschaften steht es frei, weitere Wahlfächer anzubieten.
4. Die Wahlfächer werden in gemischten Abteilungen (Real- und Sekundarschule) erteilt. Es kann klassen- und jahrgangsübergreifend (1.–3. Klasse Sekundarstufe I) unterrichtet werden.
5. Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses.

### Bemerkungen Wahlfächer (3. Zyklus)

Die an ein Angebots- und Durchführungsobligatorium gebundenen Wahlfächer sind mit einem \* gekennzeichnet.

<b>3. Fremdsprache als Landessprache*</b>	Das Wahlfach wird gemäss Lehrplan 3. Fremdsprache Graubünden unterrichtet.  Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
<b>Vertiefung 1. und 2. Fremdsprache</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
<b>Tastaturschreiben</b>	Das Wahlfach bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufsschule vor.  Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Prüfungskosten.
<b>Medien und Informatik</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Das Wahlfach kann, falls gewünscht, auf ein Zertifikat vorbereiten. In der Regel gehen die Prüfungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten.
<b>Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (exkl. Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR; die Inhalte beziehen sich zu einem wesentlichen Teil auf Kompetenzstufen, die über den Grundanspruch hinausgehen. Andere Kompetenzstufen werden vertieft. Es wird an vielen offenen Aufgabenstellungen und mit Lernlandschaften gearbeitet. Methoden werden erweitert.

<b>Textiles und Technisches Gestalten* / Bildnerisches Gestalten</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR, wobei individuelle Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Gestalterische Aspekte und praktisches Tun stehen im Mittelpunkt (Ateliercharakter).
<b>Kochen*</b>	Praktische Lebensmittelzubereitung steht im Mittelpunkt (z.B. thematisches Kochen – Wild, Asien, vegetarische Küche). Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler vertiefte Kenntnisse zu einer gesunden Ernährung.
<b>Musik*</b>	Die Themenauswahl orientiert sich am Lehrplan 21 GR. Musische Aktivität, sowohl einzeln als auch in der Gruppe, steht im Mittelpunkt (z.B. Chor, Band, Jazztanz). Das Realisieren von grösseren Projekten ist möglich (z.B. Musical, Auftritte mit Band/Chor). Dabei wird die Zusammenarbeit mit lokalen Ressourcen (z.B. Musikschule, Jugendchor) angestrebt.
<b>Theater, Darstellendes Spiel</b>	Spielerische Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Projekte können realisiert werden (z.B. Theateraufführungen).



Weiterführende Informationen sind zu finden unter [www.avs.gr.ch](http://www.avs.gr.ch)

